Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 9. Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 89ste, 90ste, 91ste und 92ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6813. die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, vom 16. August 1867;

Nro. 6814 die Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises, vom 2. Sept. 1867;

Nro. 6815. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungs-Bezirks Wiesbaden gehören, vom 2. September 1867;

Nro. 6816. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern, vom 26. Juli 1867;

Nro. 6817. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler;

Nro. 6818. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft, vom 31. August 1867;

Nro. 6819. die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, vom 9. September 1867;

Nro. 6820. a. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden, vom 17. Mai 1867;

Nro. 6820. die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 14. September 1867;

Nro. 6821. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddelen, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits

„der New-Yorker Staats-Zeitung"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Bezug auf §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Ges. S. pro 1851 S. 367) werden alle diejenigen, welche Vergütigungs-Ansprüche für Leistungen zu Kriegszwecken auf Grund des obigen Gesetzes an die Staatskasse haben, aufgefordert, dieselben mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bei dem Landrath des Kreises, binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung ab gerechnet, anzumelden. Der Endtermin dieser dreimonatlichen Präklusivfrist wird für den Regierungs-Bezirk auf

den 17. Januar 1868

hiemit ausdrücklich festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist sind die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Stadt Johann Georgenstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. v. Mts. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwoh-

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Oktober 1867.

nern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen

Mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs, Allerhöchst welcher an dem Unglück, das die Stadt Johann Georgenstadt betroffen hat, lebhaften Antheil nimmt, ist von höchsten Staatsbehörden angeordnet worden, daß überall mit thunlichster Beschleunigung Sammlungen milder Beiträge für diese Verunglückten veranstaltet werden. Sämmtliche Landrathsämter und die Magisträte in den größeren Städten sind in Folge dessen zur Annahme und Weiterbeförderung solcher Beiträge angewiesen. Wir machen das Publikum hierauf mit der Bitte aufmerksam, die Noth der Abgebrannten in Johann Georgenstadt durch milde Gaben, welche an genannte Behörden übergeben werden, nach Kräften lindern zu helfen. Ueber die eingezogenen Beträge werden wir seiner Zeit durch das Amtsblatt und die Kreisblätter Mittheilung machen.

Marienwerder, den 27. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizeibehörden an, dem Absatz und Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen. Marienwerder, den 28. Septbr. 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Marienwerder, den 26. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 19. August d. J. wegen Vermeidung von Winkeln oder Zwischenräumen bei Neu-Wiederherstellungs- und Erweiterungsbauten in dem dortigen Stadtbezirk ist in dem Kreisblatte des Kreises Graudenz pro 1867 Nro. 36. Seite 175 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 21. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. September d. J. ist genehmigt worden, daß der selbstständige Gutsbezirk Supponiner Kämpe von dem Kreise Schwetz abgetrennt und mit dem Kreise Culm vereinigt wird.

Marienwerder, den 1. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der int. Bürgermeister **Köhler** ist von den Funktionen des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission, der Kommission für die Prüfung der Bau-Handwerker und der Schornsteinfeger zu Schlochau entbunden und sind solche dem Bürgermeister **Genelli** daselbst übertragen worden.

Marienwerder, den 20. September 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Kaufmanns **Reich** in Kurzebrack (Kreis Marienwerder) und unter den Pferden der Hofbesitzer **Hinz** und **Penner** zu Willenberg (Kreis Stuhm) ist erloschen.

Marienwerder, den 10. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister.

Frh. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. September 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

11) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir unsern Betriebs-Inspectionen die Befugniß zur Einberufung und Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter auf Probe resp. im Kündigungs-Verhältniß übertragen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniß, daß diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche auf genannte Stellen reflectiren, sich nicht an die unterzeichnete Direction, sondern an eine der diesseitigen Betriebs-Inspectionen zu wenden haben. Letztere befinden sich in Berlin, Frankfurt a. O., Schneidemühl, Bromberg, Dirschau, Königsberg in Pr. und Insterburg stationirt.

Bromberg, den 18. September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Die wöchentlichen **Extrazüge zwischen Berlin und Paris** werden **nur noch im Monat Oktober** und zwar an folgenden Tagen befördert werden:

von Berlin nach Paris am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., Freitag den 11., Freitag den 18. und Freitag den 25.,

von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3., Montag den 7., Donnerstag den 10., Montag den 14., Donnerstag den 17., Donnerstag den 24. und Donnerstag den 31. Oktober.

Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis 31. Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31. Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung.

Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15. November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Min. und 11 Uhr 15 Min. von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Bromberg, den 27. September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) In Stelle des am 1. Juli 1866 eingeführten Verband-Gütertarifes nebst Reglement für den Verkehr zwischen Hamburg und den Stationen Bromberg, Danzig, Elbing und Königsberg tritt mit dem 1. Oktober d. J. ein anderweit redigirter Tarif in Kraft, welcher im Wesentlichen dem bisher gültigen entspricht. Die Tarifsätze sind indeß in Folge Abkürzung des Weges zwischen Hamburg und den genannten Verbandstationen billiger geworden.

Die Tarifsätze sowie die Tarifvorschriften 2c. 2c. können in jeder Verband-Güter-Expedition und jeder Güter-Expedition der Ostbahn eingesehen werden.

Hamburg und Bromberg, im September 1867.

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Königliche Direction der Ostbahn.

14) Statt des mit dem 1. Juli 1866 eingeführten Tarifes nebst Reglement für den Verband-Güter-Verkehr zwischen den Eisenbahnstationen

Berlin, Görlitz, Hirschberg, Frankfurt, Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau einerseits und

St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Byalystock, Riga, Polatzk und Witebsk andererseits

tritt vom 1. Oktober d. J. ab ein neu redigirter Tarif in Kraft. Dieser Tarif entspricht im Wesentlichen dem zur Zeit bestehenden.

Die Tarifsätze sowie die Klassifikations- 2c. Vorschriften können auf jeder Verband-Güter-Expedition, sowie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, im September 1867.

Der Verwaltungs-Rath der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen Südbahn.

Die Königliche Direction der Ostbahn.

Die Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

15) Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath **Grube** ist nach Merseburg und der Oeconomie-Commissarius von **Hornemann** von Stettin hierher versetzt und bei der Königlichen Regierung in Beschäftigung getreten.

Der Wasserbaumeister **Kuckuck** ist zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt und demselben die von ihm bisher commissarisch verwaltete Landes-Meliorations-Bau-Inspector-Stelle für die Provinz Preußen vom 1. Oktober d. J. ab definitiv verliehen worden.

Es sind **angestellt** worden: 1. der invalide Feldwebel **Blum** als Grenzaufseher in Otloczyn, 2. der invalide Sergeant **Heyking** als Grenzaufseher in Stanislawowo, 3. der invalide Feldwebel **Damerau** als Grenzaufseher in Tobulken, und 4. der pensionirte Thorcontroleur **Clemens** als Zollerheber in Gurzno. — Es sind **versetzt** worden: 1. der Steuer-Inspector **Seckt** zu Fürstenwerder als Obergrenzcontroleur nach Bahnhof Thorn, 2. der Steueraufseher **Budweg** zu Elbing in gleicher Diensteigenschaft nach Graudenz, 3. der Grenzaufseher **Pape** zu Tobulken als Steueraufseher nach Graudenz, und 4. der Steuer-Aufseher **Reyher** zu Graudenz in gleicher Diensteigenschaft nach Schwetz.

Der Ober-Telegraphist **Pragmann** ist von Harburg nach Thorn versetzt worden.

Patent-Bewilligungen.

16) Dem Wirthschafts-Beamten Carl **Hamann** in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Jul. Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem expedirend. Secretair u. Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent
auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Strasburg in Westpr. ist unterm 15. Aug. 1867 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.